

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 85/2016



Veröffentlicht am: 20.12.2016

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010 in der Fassung vom 04.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance beschlossen:

Artikel I

Paragraph 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:
 - Nachweis eines Abschlussgrades „Bachelor of Science“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
 - Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs,
 - Nachweis einer Graduate Record Examination (GRE), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht an der hiesigen Fakultät erworben wurde.Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 23 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.
- (3) Im Fall des erforderlichen Nachweises von Brückenmodulen ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht erbracht, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen.
- (4) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

- eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
- sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Neu:

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüberhinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades „Bachelor of Science“, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
- Nachweis eines Graduate Management Admission Test [GMAT] (Mindestpunktzahl: 550 in total) oder einer Graduate Record Examination [GRE] (Mindestpunktzahl: Quantitativer Teil/quantitative part: 148 und Sprachlicher Teil/verbal part: 143), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht in einem einschlägigen, deutsch- oder englischsprachigen Studiengang erworben wurde,
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse am Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht und
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs in englischer Sprache.

Paragraf 4 Abs. 1 Satz 3 entfällt.

Paragraf 4 Abs. 2 (neu) wird ergänzt.

(2) Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 18 Credit Points in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden und 60 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Paragraf 4 Abs. 2 (alt) wird Abs. 3 (neu) ergänzt.

(3) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

Paragraf 4 Abs. 3–5 (alt) entfallen.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang International Economics and Finance der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 01.12.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 14.12.2016.

Magdeburg, den 15.12.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg